

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
Borgeln, Dinker, Schwefe, Stocklarn, Welper
der Evangelischen Kirchengemeinde
Niederbörde

vom 9. September 2026

**Die Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde
vertreten durch die Gemeindeleitung**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Borgeln, Dinker, Schwefe, Stocklarn, Welper und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit verpflichtender Unterhaltung durch die Nutzungsberechtigten gemäß Friedhofssatzung § 9 Absatz 5	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung: Tot- und Fehlgeburten	20	559,00
b)	Erdbestattung: Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40	1.119,00
c)	Erdbestattung: Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	40	1.256,00
d)	Urnenbeisetzung	20	604,00
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin Rasengrab	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung (Borgeln / Schwefe) inkl. Grabplatte	40	2.671,00
b)	Erdbestattung (Dinker) inkl. Gemeinschaftsstele	40	2.532,00
c)	Urnenbeisetzung (Borgeln / Schwefe) Inkl. Grabplatte	20	1.346,00
d)	Urnenbeisetzung (Dinker) inkl. Gemeinschaftstele	20	1.207,00
e)	Urnenbeisetzung (Welter) inkl. Gemeinschaftsstele	20	1.167,00
(3)	Wahlgrabstätten mit verpflichtender Unterhaltung durch die Nutzungsberechtigten gemäß Friedhofssatzung § 9 Absatz 5	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	40	1.280,00

b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		32,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab	20	623,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		31,15
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	40	2.734,00
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		66,90
c)	Urnenbeisetzung je Grab	20	1.190,00
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		56,80
(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin im Baumurnengrabfeld (Urnenröhrensystem)		
a)	Urnenbeisetzung (Borgeln, Dinker) inkl. Grabplatte	20	1.337,00
b)	Urnenbeisetzung (Schwefe, Welper) inkl. Gemeinschaftsstele	20	1.221,00
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (zu Buchstabe a)		57,35
	(zu Buchstabe b)		57,35
(6)	Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Wahlgrab je Urnennische	20	1.976,00
b)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		91,95

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

-	-	-	Gebühr/Euro
	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr (zahlbar von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzungen für die Friedhöfe Borgeln/Stocklarn vom 01.03.2025; Dinker vom 21.04.2005; Schwefe vom 04.04.2006; Welper vom 05.07.2005 Nutzungsrechte verliehen wurden, bis zum Ablauf der Nutzungszeit)		25,40
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen		

b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur c) Energie-; Wasser-/Abwasserkosten d) Entsorgungskosten e) Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude f) Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffungen von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge g) Winterdienst zur Verkehrssicherheit h) Personal- und Verwaltungskosten		
---	--	--

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		521,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		521,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		771,00
d) Urnenbeisetzung		401,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		242,00
f) Urnenbeisetzung Baumgrab- Urnenröhre		266,00
(2) Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration		280,00
b) Benutzung Sargwagen		27,50
c) Beschriftung einheitliche Grabplatte (Reihengemeinschaftsgrabstätten) § 4, Abs. 2a und 2c dieser Satzung Borgeln und Schwefe je Zeichen		12,30
d) Beschriftung der Gedenkstele (Reihengemeinschaftsgrabstätten) a) Dinker § 4, Abs. 2b und 2d dieser Satzung je Zeichen b) Welter § 4, Abs. 2e je Namensschild		14,70 93,10
e) Beschriftung Urnenstelen Welter § 4, Abs. 6a dieser Satzung (Kolumbarium) je Namenstafel		307,30
f) Beschriftung und Nachbeschriftung der Grabplatte (Baumgrab) § 4 Abs. 5 a dieser Satzung (Wahlgemeinschaftsgrabstätten) Borgeln und Dinker je Zeichen		12,90
g) Beschriftung der Gedenkstelen (Baumgrab) (Baumgrab gem. § 4 Abs. 5 b dieser Satzung) (Wahlgemeinschaftsgrabstätten)		

	a) Bronzetafel inkl. Beschriftung Welper b) Metallschild Schwefe		242,00 27,60
h)	Beschriftung Gedenkstele (Wahlgemeinschaftsgrabstätten) gem. § 4, Abs. 4 a dieser Satzung a) Dinker § 4, Abs. 4 a dieser Satzung je Zeichen b) Welper § 4, Abs. 4a dieser Satzung je Namensschild		14,70 93,10
i)	Beschriftung einheitliche Grabplatte (Wahlgemeinschafts- grabstätten) § 4, Abs. 4a dieser Satzung Borgeln und Schwefe je Zeichen		12,30

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		2.152,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		2.152,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		3.362,00
d) Urnenbeisetzung		1.032,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		556,00
f) Urnenbeisetzung Baumgrab – Urnenröhre		628,00
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		2.152,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		2.152,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		3.362,00
d) Urnenbeisetzung		1.032,00
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium		556,00
f) Urnenbeisetzung Baumgrab – Urnenröhre		628,00
(3) Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		1.717,00
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.717,00
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		2.677,00

d)	Urnenbeisetzung		717,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		399,00
f)	Urnenbeisetzung Baumgrab – Urnenröhre		447,00
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		521,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		521,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		771,00
d)	Urnenbeisetzung		401,00
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		242,00
f)	Urnenbeisetzung Baumgrab – Urnenröhre		266,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		
a)	stehenden Grabmalen		26,00
b)	liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		26,00
(2)	Standortsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		1,95
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		26,00
(4)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung		19,50
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)		6,50
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		10,00
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		19,50
(8)	Errichtung einer Grabeinfassung Urnenreihen- und Urnenwahlgräber je Grabstätte (Schwefe)		226,50
(9)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
a)	Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Erdbestattungen je Grab		285,00
b)	Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen je Grab		237,00
c)	Wahlgrabstätte – zweistellig		533,00

d)	Kolumbarium (Welver)		105,00
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
a)	Erdbestattungen je Grab und Jahr		35,00
b)	Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr		25,50
(11)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 und Absatz 3 Friedhofssatzung		
a)	stehendes Grabmal		235,00
b)	liegendes Grabmal		135,00

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. September 2018 zuletzt geändert am 15. April 2026

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. September 2018 zuletzt geändert am 15. April 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 9. Februar 2022 außer Kraft.

Welver, 9. September 2026

Ev. Kirchengemeinde Niederbörde
Die Friedhofsträgerin



Elisabeth Pechell, Pfarrer

Birgit Hilger

W. [Signature]

In Verbindung mit dem Beschluss der
Gemeindeleitung der Ev. Kirchengemeinde Niederbörde
vom 9. September 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Oktober 2029 erteilt.

Bielefeld, 6. Oktober 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5521

***Staatsaufsichtlich genehmigt**

Arnsberg, den 15.10.26

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Sulla

